

Satzung „Freundeskreis der Stadtbücherei Grünstadt e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Stadtbücherei Grünstadt“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Grünstadt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist es, die Stadtbücherei in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag ideell und finanziell zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein im Einvernehmen mit der Leitung der Stadtbücherei nachstehende Ziele verfolgt:
 - a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbücherei stärker im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu verankern;
 - b) die Angebotspalette der Stadtbücherei im Veranstaltungsbereich zu erweitern;
 - c) durch geeignete Maßnahmen Kinder und Jugendliche für die Stadtbücherei zu interessieren, auch durch Vorleseangebote ihr Leseinteresse zu wecken und ihre Medienkompetenz zu fördern;
 - d) durch spezielle Angebote auch ältere Bürgerinnen und Bürger als Nutzer der Stadtbücherei zu gewinnen;
 - e) Hilfestellung bei ehrenamtlichen Aktivitäten mit den Themen Lesen und Lernen zu geben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der Stadtbücherei Grünstadt verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Fördermitglieder unterstützen, ohne dem Verein anzugehören, die Ziele des Vereins in geeigneter Weise.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand (§9 Nr. 4 Sa.) abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von ordentlicher Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt, weiterhin, wenn das Mitglied die Beiträge trotz zweifacher Mahnung an die angegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge oder Förderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entlastung Kassenprüfer
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über die Satzung und Änderungen der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Entlastung Kassenprüfer
 - e) Wahl des Vorstands, sofern dies ansteht,
 - f) Wahl Kassenprüfer, sofern dies ansteht,
 - g) Festlegung der Höhe der jährlichen Mitglieds- oder Förderbeiträge, sofern dies ansteht,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese späteren Anträge - sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der/die Vorsitzende oder der/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/-in bestimmen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
7. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei juristischen Personen ist ein gesetzlicher Vertreter oder schriftlich Bevollmächtigter stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von einem Viertel der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung (Akklamation) durchgeführt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt erforderlich, wobei die Stimmabgabe nicht erschienener Mitglieder auch schriftlich erfolgen kann.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern zuvor mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus volljährigen Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenführer/der Kassenführerin
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - e) sowie bis zu fünf Beisitzern
2. Der/die Leiter/in der Stadtbücherei Grünstadt gehört dem Vorstand kraft Amtes als Beisitzer/in an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anders bestimmt ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit 2/3 Mehrheit zuvor zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet und sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

8. Ein Vorstand haftet gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern oder einem Dritten für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstand einem anderen zu Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen mit Ausnahme bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigte des Vereins sein.
2. Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, mit der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen, wobei jedem Mitglied mit der schriftlichen Einladung unter Beifügung des Tagesordnung ausdrücklich auch die wesentlichen Gründe für den Antrag auf Auflösung schriftlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen sowie aus den Einnahmen eigener Aktivitäten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Übergangsbestimmung

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 6.9.2016 beschlossen, mit Ausnahme von § 9 Nr. 4 Satz 2, der am 30.11.2016 auf der Grundlage von § 13 neu gefasst wurde.